

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns, der Emil Hembeck GmbH & Co. KG, richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Erklärungen, Nebenabreden zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.

II. LIEFERUMFANG

1. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände seiner Lieferungen bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten.
2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart.
2. Die Lieferungen haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle zu erfolgen.
3. In den vereinbarten Festpreisen sind die Kosten für die Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist, enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung Von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
5. Die Zahlung des Kaufpreises wird fällig mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns überlassen. Es wird der Emil Hembeck GmbH & Co. KG ein Zahlungsziel von 30 Tagen eingeräumt. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber nach Wareneingang wird durch den Lieferanten ein Skonto in Höhe von 3 %, innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt, sofern nichts anderes vereinbart.
Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
7. Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferers schriftlich vereinbart wurde.

IV. LIEFERZEIT

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Emil Hembeck GmbH & Co. KG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der Emil Hembeck GmbH & Co. KG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Emil Hembeck GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Fall des Lieferverzugs ist die Emil Hembeck GmbH & Co. KG berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

V. ABNAHME / LIEFERBEREITSCHAFT

1. Wir haben das Recht, Termine und Mengen jederzeit unserem tatsächlichen Bedarf anzupassen
2. Die von uns erteilten Rahmenaufträge und Bestellungen verpflichten uns nur zur Abnahme der für einen Zeitraum von 4 Wochen eingeteilten Mengen. Soweit weiterreichende Fertigungsfreigaben erfolgt sind, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
3. Werkstoffdispositionen, die vom Lieferanten über einen Zeitraum von ständig acht Wochen hinaus vorgenommen werden, geschehen grundsätzlich auf seine Verantwortung. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nur insofern, wie längere Materialfreigaben vereinbart wurden.
4. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig und werden von uns teilebezogen festgesetzt.
5. Teilmengenlieferungen sind nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch oder mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig.
6. Der Lieferant gewährleistet, die abgeschlossenen Mengen grundsätzlich fertigen und so anliefern zu können, dass sie sofort in der Serienfertigung verwendet werden können.
7. Der Lieferant gewährleistet aufgrund der ihm bekannt gemachten und abgeschlossenen Bedarfe eine grundsätzliche Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles, kurzfristiges Handeln zulässt.

VI. BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT, RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.
3. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.

VII. QUALITÄTSMANAGEMENT / WARENEINGANGSKONTROLLE

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er hat ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001:2000, VDA 6.1 oder QS 9000 oder einem anderen mit uns vereinbarten Standard aufzubauen und zu unterhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen

die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 12 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

VIII. MÄNGELUNTERSUCHUNG – GEWÄHRLEISTUNG

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anders ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.
2. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
3. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
4. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung, für die o. g. Risiken angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.

IX. EIGENTUM, BEISTELLUNG, WERKZEUGE

1. Sofern die Emil Hembeck GmbH & Co. KG Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Emil Hembeck GmbH & Co. KG. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Von der Emil Hembeck GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Emil Hembeck GmbH & Co. KG; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Emil Hembeck GmbH & Co. KG bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Etwaige Störfälle hat der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

X. SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Emil Hembeck GmbH & Co. KG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages.
2. Der Vertragsabschluß ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit uns erst nach unserer schriftlichen Einwilligung hingewiesen werden. Die Emil Hembeck GmbH & Co. KG und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

XI. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Emil Hembeck GmbH & Co. KG Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung/Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Emil Hembeck GmbH & Co. KG Erfüllungsort.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Emil Hembeck GmbH & Co. KG
58509 Lüdenscheid
Germany

Date: 01.01.2005